



Gemeindeamt Hinterstoder

4573 Hinterstoder 38, Bezirk: Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich
T +43 (0) 7564/5255-0 | F +43 (0) 7564/5255-23
gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at | www.hinterstoder.ooe.gv.at

Zahl: D14556/11142022
Hinterstoder, am 17.11.2022
Sachbearbeiter: Johann Eckl; MA
Telefon: 07564/5255 DW 12
FAX: 07564/5255 DW 23
E-Mail: johann.eckl@hinterstoder.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

DER

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hinterstoder vom 17.11.2022 mit der eine **Abfallgebührenordnung** zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen für das Gemeindegebiet von Hinterstoder erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

Behältnis	Gemeindegebiet ausgenommen Hutterer Böden	Hutterer Böden
60-Liter-Sack	€ 5,04	€ 6,56
90-Liter-Tonne	€ 7,55	€ 9,82

120-Liter-Tonne	€ 10,08	€ 13,10
240-Liter-Tonne	€ 20,14	€ 26,17
770/800-Liter-Container	€ 64,64	€ 84,00
1100-Liter-Container	€ 92,33	€ 120,02

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnliche Abfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€	2,60
b) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	3,88
	mit 120 Liter Inhalt	€	5,19
	mit 240 Liter Inhalt	€	10,33
c) je abgeführtem Container	mit 770/800 Liter Inhalt	€	33,11
	mit 1100 Liter Inhalt	€	47,27

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten–der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig. Auf schriftliches Ansuchen kann die Entrichtung der Abfallgebühr in zwölf gleichen Monatsraten erfolgen. Für dies Zahlungsart ist der Abschluss eines Abbuchungsauftrages zwingend vorgeschrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Klaus Aitzetmüller)

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: